

# Titel VI.

## Von den Mahljahren.

### Teil 1.

§. 108. Wenn Einer der Ehegatten, welche das Colonatrecht besitzen, mit Tode abgeht, und keine Kinder aus dieser Ehe vorhanden sind, so gehen alle Rechte des Colon, mit dem Eigentum des gesamten Vermögens auf den Überlebenden über, und es kommt, vermöge der geltenden allgemeinen ehelichen Gütergemeinschaft nicht darauf an, ob das Colonat und übrige Vermögen von ihm herrührt oder nicht. Er kann auch nach demselben Rechtsverhältnis Beides in eine neu einzugehenden Ehe inferieren (schliessen).

*Der Beweis ist oben schon (§. 70. und 76.) hinlänglich geführt, dass auch unsere Colonen in Gütergemeinschaft leben. In Hinsicht des unteilbaren Gutes modifiziert sich das Institut nach den Bedingungen des Colonatrechts. Und das Letztere muss vom Ehegatten, der jene Rechte an dem Gute gewinnen will, durch den Weinkauf erlangt werden. Die Eigentums-Ordnung XI. §. 10. sagt, in Übereinstimmung mit der alten von 1669 (I. §. 23.), dass der Überlebende wieder auf das Erbe heiraten könne, die aufheiratende Person jedoch den Weinkauf bezahlen müsse. Die übrigen Bestimmungen cessiren, als Folgen der Leibeigenschaft. Die revidierte Eigentums-Ordnung XI. §. 1. spricht das Verhältnis der Gütergemeinschaft ausdrücklich aus, und sagt, dass dem Überlebenden (nach Abzug des Sterbfalls) der ganze Nachlass des Verstorbenen, mithin auch die Bewirtschaftung der Stätte (d.h. das Colonatrecht) gebühre, und dass er wiederum darauf heiraten könne. Hiermit stimmen die meisten westfälischen Colonatsrechte überein. – Im geschichtlichen Teil haben wir schon bemerkt, dass die Praxis den Satz annahm: Wenn eine Stätte auf den Fall stehe, so sei der Gutsherr nicht schuldig, den vom längst lebenden Ehegatten vorgeschlagenen Nachfolger anzunehmen. Und wenn er sich wieder verheiraten wolle, sei der Gutsherr, solches zu bewilligen, nicht verbunden, sondern könne die Stätte ex nova gratia (aus der neuen Gnade) vergeben. Ein Kameralreskript vom 25. Februar 1755 hatte so entschieden. Die Motive erkennen wir aus den Bemerkungen der Stände, welche der Meinung waren, es sei billig, auf das Alter des überlebenden Teils zu sehen. Wäre dieser noch in seinen besten Jahren, so könne ihm die anderweitige Heirat nicht abgeschlagen werden, weil er durch die Geburt, oder den gezahlten Weinkauf einiges Recht zur Stätte erhalten habe, welches ihm durch eine unfruchtbare Ehe, oder den Tod seiner Kinder nicht könne genommen werden. Andernfalls wäre es aber nicht zu gestatten, weil alsdann nur eine Alienation des ganze Erbe im Hintergrund liege, auch das Eigentumsrecht zu sehr geschmälert werden würde, da die Colonen bloss einen Ususfruct hätten. Die Unhaltbarkeit dieser Gründe bedarf wohl keiner Ausführung, da die ganze despotische Massregel in der Aufhebung des Leibeigentums ohnehin ihren Untergang gefunden hat (Die revidierte Eigentums-Ordnung XI. §. 25. nahm willig den Satz auf, und setzte als Zeitpunkt für die Besitzerin der Stätte das 50ste, für die Besitzer das 60ste Jahr fest, gestattete jedoch die Heirat, wenn man sich verpflichtete, sich mit der Leibzucht begnügen zu wollen).*

§. 109. Sind beim Todesfall Eines der Ehegatten Kinder vorhanden, so hat der Überlebende ohne Rücksicht, ob das Gut von ihm herrührt oder nicht, vermöge der fortgesetzten ehelichen Gütergemeinschaft, dasselbe Recht, welches während der Ehe der Mann und Colon ausübte. Es ist aber auch in Beziehung auf die Eigenschaft des Colons sowohl, als in Rücksicht des Verhältnisses der fortgesetzten Gütergemeinschaft selbst, denselben Beschränkungen unterworfen.

*Dass die prorogierte Gütergemeinschaft neben dem Anerbrecht ihre volle Wirkung äussert, in sofern diese nicht durch das Colonatrecht selbst modifiziert wird, ist ebenso anerkannt, wie das Verhältnis der ehelichen Gütergemeinschaft selbst. Es versteht sich, dass neben der vollen Dispositions-Befugnis des Überlebenden, das künftige Successionsrecht des Anerben noch weniger darf umgangen werden, als bei dem bürgerlichen Vermögen, welches der überlebende Ehegatte vermöge der prorogierten Gütergemeinschaft besitzt.*

§. 110. Wenn der Überlebende zur anderweitigen Ehe schreiten will, so müssen für die minderjährigen Kinder erst Vormünder bestellt, und es muss die Schichtung eingeleitet werden, welche in

Betreff des freien Allodialvermögens sich nach den allgemeinen Regeln der ehelichen Gütergemeinschaft in diesen Provinzen richtet (§. 106.)

*Es ist erwiesener Grundsatz, dass während der prorogierten Gütergemeinschaft eine Ernennung von Vormündern cessirt, wenn auch die Mutter der überlebende Teil ist. Die Bestimmung der Eigentums-Ordnung (XI. §. 15.), wonach der Gutsherr die Stelle des Vormunds vertritt, cessirt bei geänderter Verfassung gänzlich. – Früher hin gab es bei den Colonaten kein freies zu teilendes Allode, und die Brautschatz-Verschreibung vertrat allein die Stelle der Schichtung. Es galt daher als eine besondere Ausnahme und Regel, dass Colonen, welche ein unteilbares Colonat besaßen, und Grundstücke in der Feldmark der Stadt Minden erwarben, rücksichtlich derselben dem die Feldmark umfassendes Statutar-Recht unterworfen waren, und förmlich schichten mussten, wie dieses durch eine Menge von Präjudizien erwiesen ist. Da sich gegenwärtig die Allodial-Verhältnisse der Colonatbesitzer überhaupt verändert haben, so kann jene Bestimmung nicht mehr als eine besondere Ausnahme betrachtet werden. Sie folgt aus der Natur des freien Vermögens, das eine Qualität nicht mehr nach alter Weise ändert, von selbst.*

§. 111. In Betreff des Colonats oder Meierguts, samt dessen Zubehör, wird dagegen dem Anerben sein gesetzliches Erbfolgerecht, unter Festsetzung der Abfindung (Brautschätze) für die Kinder, nun anerkannt und gesichert, und zwar unter Zuziehung und Einwilligung des Gutsherrn.

*Dieser Komplexus ist unteilbar, kann nicht in die Schichtung gezogen werden. Das Provinzialrecht verordnete dieses für alle in gutsherrlichem Nexus stehende bäuerlich Güter und Stätten. Die Praxis und der Wille der Regierung extendierten es auch auf andere Bauerngüter. – Der sonst in unserem Partikular-Recht geltende Satz, dass, wenn die Schichtung, oder hier die Regulierung der Succession und Brautschätze, versäumt worden, die prorogierte Gütergemeinschaft ferner fortduere, ist falsch. (Vergleiche Gütergemeinschaft §. 82.), und daher umso mehr zu verwerfen, da auch gegenwärtig nach den Gesetzen des Landrechts die Auseinandersetzung bei einer zweiten Heirat immer eingeleitet werden muss. (Vergleiche §. 84.)*

*Die Bestimmung des Paderborner Meierrechts §. 96., wonach ein geringes in ganz schlechtem Stande befindliches Gut dem Überlebenden ganz kann überlassen werden, um es in die zweite Ehe zu bringen, findet sich bei unserem strengen Anerbrecht nicht, und war auch hier wohl nicht nötig. Denn teils hatten die Gutsherren es nicht so leicht zu Teilungen und Zersplitterungen der Güter kommen lassen, wie im Paderbornschen, teils hielten die Gesetze und die gutsherrliche Aufsicht strenger über dem Verbot, Schulden ohne Einwilligung zu kontrahieren. Das Paderbornsche Gesetz ging von den besonderen Zuständen jener Provinz aus.*

§. 112. Der zur anderen Ehe schreitenden Colonatbesitzer behält zwar Lebenslang die Benutzung und Wirtschaft des Gutes, und das völlige Colonatrecht. Dem zweiten Ehegatten selbst gebührt aber durch dieses blosser Anheiraten kein anderes Recht daran, als was er mit ihm und durch ihn genießt. Mit dem Tode jenes Überlebenden hört aller Genuss des zweiten Ehegatten auf, und seine Ansprüche können nur das freie Allode, nicht aber das Colonat berühren. Es wäre dann, dass durch die Ehepakten auf gesetzlichem Wege zu seinen Gunsten etwas wäre festgesetzt worden.

*Durch die Heirat traten beide Ehegatten ipso jure in die eheliche Gütergemeinschaft. In Hinsicht des freien Allodial-Vermögens äussert sie ihre vollen Wirkungen, im Leben sowohl, als nach aufgelöster Ehe. Nicht so in Hinsicht des Colonats. Dieses kann nicht geschichtet, nicht verringert werden, es bleibt als ein unteilbarer Komplexus dem Anerben, dessen Aussicht durch die zweite Ehe sich vergewissert hat, weil er der Jüngste der ersten Ehe, und nun erst wirklicher Anerbe ist. Der erste Ausfluss des Rechts des überlebenden Ehegatten war nun hier, dass er auch bei seiner Wiederverheiratung die Wirtschaft und das Colonatrecht Lebenslang behielt. In der Stellung des Anerben wurde hierdurch nicht viel geändert, denn das herannahende Alter, das den Überlebenden nötigte, auf die Leibzucht zu ziehen, verkürzte hier die Zeit bis zum Eintritt des Erben. An sich genommen konnte aber der Überlebende seiner zweiten Gattin am Colonat nichts gewähren, wie den Mitgenuss desselben, oder der Leibzucht, so lange er selbst lebte, und mit seinen Ansprüchen und Rechten dem Anerben gegenüber stand. Denn es fehlte an Mitteln, die gedoppelten Rechte vom Colonat zu scheiden und auseinander zu setzen. Da nun aber kein Mensch weiss, wie weit sein Ziel gesteckt ist, so war es für jeden Aufheiraten eine bedenkliche Sache, eine Verbindung einzugehen, deren Vorteile nur an das Leben seines Gatten geknüpft waren. Es bildete sich daher im Konflikt widerstrebender Rechtsinstitute ein Neues, welches vom gefundenen, verständigen Sinne der Alten zeigt, nämlich das Institut der Mahlfahre, das die folgenden §§. erläutern.*

§. 113. Der überlebende Ehegatte hat nämlich das Recht, demjenigen, mit dem er zur zweiten Ehe schreitet, die Güter auf gewisse Jahre zu verschreiben, und hierdurch erwirbt dieser ein Mit-, Colonat- oder Meierrecht, welches ihm auf die Dauer derselben, die Rechte, die er sonst nur als Ehegatte hatte, selbständig gibt. Dergestalt, dass ihre Beendigung nun nicht vom Tode jenes Überlebenden, sondern von dem Ablauf der Jahre abhängt, und dass ihm mit seinen Kindern, hinsichtlich der Erhaltung und Versorgung, dieselben Ansprüche zustehen, wie den wirklichen ursprünglichen Colonen und Meiern.

§. 114. Diese Rechte erlangt aber der zweite Ehegatte nicht bloss durch den Vertrag mit dem Colonatbesitzer, sondern es ist auch die gutsherrliche Einwilligung, und die Erlegung des gesetzlichen oder herkömmlichen Weinkaufs dazu erforderlich.

*Die Eigentums-Ordnung XI. §. 10. enthält diese Bestimmungen klar. «Sind aber Kinder aus voriger Ehe vorhanden, so soll die Bewohnung des Erbe auf gewisse Jahre gesetzt werden.» Ebenso verfügte schon die alte Eigentums-Ordnung I. §. 13. Der Entwurf der revidierten Eigentums-Ordnung beharrte bei gleichen Prinzipien.*

§. 115. Die auf solche Weise dem zweiten Ehegatten bewilligten und verschriebene Jahre werden Meierjahre oder Mahljahre genannt. Sie dürfen in der Regel nicht weiter gesetzt werden, als bis der Anerbe, wenn es ein Sohn ist, 28 Jahre, oder wenn es eine Tochter ist, 25 Jahre alt geworden ist.

*Die alte Eigentums-Ordnung (I. §. 23.) überliess es dem Gutsherrn, die Jahre zu bestimmen. Die neue (XI. §. 10.) bestimmt jenen äussersten Termin, setzt aber hinzu: «falls sonst dieselbe tüchtig.» Es kann aber wohl Anlass zu einer besonderen Ausnahme geben. Es versteht sich, dass die Jahre können geringer, und etwa nur bis zur Grossjährigkeit des Anerben, festgesetzt werden, wie anderwärts eine solche Bestimmung wohl gesetzlich ist.*

§. 116. Diese bestimmten Mahljahre müssen ausgehalten werden, wenn auch der Anerbe vor Ablauf derselben sterben, und das Anerbrecht an Eins seiner Geschwister fallen sollte, welches schon jene gesetzlichen Jahre erreicht hätte.

*Dieser Fall ist streitig geworden, und wurde in obiger Weise von den Gerichten, namentlich von der Kammer in Sachen Stiegmann gegen Stiegmann durch Sentenz vom 2. Februar 1754 entschieden. Alle Praktiker bemerkten es sich in ihren Sammlungen von Präjudizien. Die Kammer war zugleich der Ansicht, dass der Anerbe im mittelst für Kost und Lohn den Stiefeltern auf der Stätte könne arbeiten helfen, oder dass ihm der Gutsherr, nach Proportion der Stätte, etwas an Geld oder Gründen zu seinem Unterhalt zubilligen dürfe. Die revidierte Eigentums-Ordnung hielt sich bloss einfach an unseren Satz (XI. §. 17.). Die Stände hatten in ihren Bemerkungen gesagt, dass den Stiefeltern die Mahljahre müssten ausgehalten werden, weil der mahljährige Colon ex pacto per solutionem laudemii (durch die Zahlung eines Lobes vom Vertrag zurücktreten) ein Recht zu den ihm versprochenen Jahren habe, und sich gleich nach diesen einrichte.*

§. 117. Der Überlebende ist an die Mahljahre seines zweiten Ehegatten nicht gebunden. Sie gewähren diesem nur die Fortsetzung des Besitzes der Colonatsrechte, wenn Jener vor Ablauf derselben sterben sollte. Nur alsdann gelten sie auch für den Wiederverheirateten, wenn er sich vertragsmässig verbindlich gemacht hat, nach Ablauf der Mahljahre mit dem zweiten Gatten auf die Leibzucht zu ziehen, und das Colonat dem Anerben abzutreten (§. 76.)

§. 118. Die Mahljahre sind übrigens ein selbständiges, durch die Rechte und Folgen der ehelichen Gütergemeinschaft bedingtes, durch den erlegten Weinkauf erworbenes, nur durch Zeitbestimmung beschränktes Colonatrecht, und mit der anderwärts üblichen Interimswirtschaft nicht zu vermischen. Eine Interimswirtschaft, die als Ersatz der vormundschaftlichen Verwaltung bestimmt wurde, gibt es in diesen Provinzen nicht, und hat auch durch die allgemeine Gesetzgebung und Vormundschafts-Ordnung ihre Anwendbarkeit verloren.

*Dass vorstehende Sätze konsequent, historisch begründet, dem Gewohnheitsrecht Westfalens und seiner Verfassung angemessen sind, haben wir im Paderborner Provinzial Recht, auf welches wir uns ausdrücklich beziehen müssen, zu erweisen gesucht. Bei abermaliger Prüfung und Zusammenstellung mit dem gegenwärtigen Partikularrecht, haben wir sie auch hier bestätigt gefunden. Weil aber*

die Verwirrung der Ansichten noch gross ist, man unsere Sätze zum Teil nicht verstanden, und ihnen daher keine Anerkennung geschenkt hat, so wollen wir sie auch nach unseren jetzigen Quellen als rechtsgültig und unumstösslich beweisen.

1.) **Rundes** Lehrbuch über die Interimswirtschaft ist der Typus für alle Institute dieser Art geworden. Seine Ansichten sind bei unsern Praktikern stabil, und er selbst hat in der nach 30 Jahren neu veranstaltete Ausgabe, die mit lobenswertem Fleisse erweiterten und vervollständigt worden ist, doch seine alten Ansichten nicht geändert. Die Interimswirtschaft ist noch immer eine Einrichtung, wodurch die Bewirtschaftung eines Bauerngutes, welches der Anerbe noch nicht übernehmen kann, einem Stellvertreter, gewöhnlich dem Stiefvater, auf gewisse Jahre übertragen wird, der alle Rechte des Anerben ausübt. Und die Definition des Instituts lautet so: «Es ist die Ausübung des einem Minderjährigen angefallenen Colonatrechts, welches zur Erhaltung des Colonats einem Stellvertreter in eigenem Namen auf gewisse Jahre, mit dem Recht auf lebenslange Versorgung aus dem Colonat für sich, und etwaige Vorteile für seine Kinder, übertragen wird.» In Westfalen nennt man diese Einrichtung bloss Mahljahre, sonst ist alles dasselbe (auch Struckmann hat schon den grossen Unterschied der Westfälischen Mahljahre und der Interimswirtschaft erkannt). Es wird wahre gutsherrliche Vogtei und strenges Colonatrecht vorausgesetzt. Der Hof musste mit einem wehrhaften (Wehrfester) besetzt sein. Daher die Vertretung des minderjährigen Hofeserben durch einen Gewährsmann, welcher in den Hof als wirklicher Wehrfester eintritt, und demselben lebenslang angehörig bleibt. Erhaltung des Colonats ist der Zweck der ganzen Interimswirtschaft. Der Verfasser ist zwar, besonders durch Eichhorns Andeutungen, auf die eheliche Vermögens-Verhältnisse aufmerksamer geworden. Er sagt: als eine Folge der ehelichen Gütergemeinschaft könne die Interimswirtschaft historisch und faktisch wohl angesehen werden, in sofern jene auf die Ausbildung des Instituts grossen Einfluss gehabt habe. Aber er gibt nicht zu, dass der Vorteil des Aufkömmlings zum Zweck der Interimswirtschaft gemacht werden könne. – Damit der Gütergemeinschaft ja kein Recht und Einfluss zugestanden werde, heisst es, dass für die überlebende aufgefahrene Witwe aus den Wirkungen der ehelichen Güterverhältnisse auf den Todesfall ein Recht zur Einführung der Interimswirtschaft nicht herzuleiten sei, wenn gleich diese Folgen oft die Veranlassung gäben. Doch sei die Befugnis der Witwe, den Hof einem zweiten Ehegatten auf Mahljahre zu heirateten, allerdings in vielen Colonat-Ordnungen und Gewohnheitsrechten begründet. – Immer waltet die Überzeugung vor, dass das Institut ganz etwas besonderes sei, weder in den ehelichen Güterverhältnissen überhaupt, noch in der Gütergemeinschaft insbesondere seinen Grund habe, und jedem Colonatrecht angepasst werden könne. Um hierüber alles Bedenken zu heben, und die Schwierigkeit abzuwenden, die die vielgestaltigen ehelichen Güterverhältnisse allerdings dem System entgegen stellen, versucht der Verfasser folgende Ausgleichung. Er sagt: das Vermögens-Verhältnis unter Bauern stelle sich äusserlich, faktisch meist so, dass derjenige, welcher das Colonatrecht erworben habe, Mann oder Frau, den Ehegatten zu sich auf das Colonat nehme. Der Aufkömmling müsse dem Gutsherrn die Auffahrt, den Gewinn zahlen, und erhalte dagegen eine lebenslängliche Versorgung im Colonat, im Mitbesitz, und durch Mitbenutzung, bis er einem verwaltungsfähigen Anerben weichen müsse, und dann durch einen Altenteil aus dem Colonat abgefunden werde. In diesem Sinne nehme er Teil am Colonat-Recht. Kein römisches Dotalverhältnis sei vorhanden. Es habe sich vielmehr ein eigentümliches deutsches, der Natur der ehelichen Genossenschaft entsprechendes Rechtsverhältnis erhalten und ausgebildet. Und da man gewohnt gewesen sei, alle solche deutsche, eheliche, engere Güterverhältnisse unter Personen dritten Standes, im Gegensatz zu den römischen getrennten, sich als eine Gütergemeinschaft zu denken, so habe man oft auch jenes unter diese Gattung gestellt. Es entstehe aber hier keine materielle Vereinigung des beiderseitigen Vermögens zu Einer Masse, kein Gesamteigentum, keine Vereinigung dem Rechte nach, sondern nur in der Ausübung. Man könne also hier nur eine äussere formelle Gütergemeinschaft annehmen. Es sei das altdeutsche aus der Vogtschaft, dem Mundum des Ehemannes, entsprungene Güterverhältnis, welches sich hier soweit erhalten habe, dass das Vermögen der Frau, auch das Colonat, oder die Rechte, welche ihr daran zustünden, ipso jure in die Hand des Mannes fielen. Es finde demnach keine Gleichheit, keine Gegenseitigkeit der Vermögensrechte unter den Ehegatten statt. Der Verfasser hätte den Faden weiter verfolgen, tiefer die Entstehung und Fortbildung erforschen sollen. Denn bis hierin spricht sich bloss ein Stehenbleiben auf halbem Wege, und die festgewurzelte falsche Theorie von der Gütergemeinschaft vom Gesamteigentum und der Gleichheit der beiderseitigen Rechte aus. Wir kennen kein besonderes Eherecht der Bauern in der angegebenen Weise. Überall hat sich, durch Gewohnheitsrecht, wie bei uns, oder durch Gesetze und Einfluss der römischen Juristen, das Eherecht in bestimmtere Formen, und nach allgemeinen Prinzipien ausgebildet. Auf jener angedeuteten Entwicklungsstufe ist es nirgend stehen geblieben. Wir sagen: warum bezahlt der Aufheiratende, eben wie der Colon, einen Weinkauf, wenn er nichts erhält, als eine vertragsmässige Versorgung auf Lebenszeit? Aber es ist keine Versorgung, keine Alimentation, es ist eine wirkliche Leibzucht, wie sei der wahre Colon bezieht. Und man prüfe, was das nach altem Recht

heisst, um zu erkennen, dass hier von wirklichen Colonatrechten die Rede ist, die der Wille des Gutsherrn allein, dem Anerben gegenüber, nie konstituieren konnte, wenn nicht andere Motive hinzukamen. – Verfasser würde aber auf ganz andere Resultate gekommen sein, wenn er sich überzeugt hätte, dass unser westfälischer Bauer in voller ehelicher Gütergemeinschaft lebe. Und es hätte nicht fehlen können, dass unsere Mahljahre von der Interimswirtschaft würde streng unterschieden werden. Indem derselbe jedoch anderwärts findet, und hiernach lehrt, dass es Fälle der Interimswirtschaft gebe, wo keine Heirat und keine eheliche Güterverhältnisse in Mitte liegen, dass die Interimswirtschaft auch auf jede andere Person, als einen aufheiratenden Ehegatten übertragen werden könne, dass der Colon ihn durch letzte Willensordnung ernennen, dass ihm auch aufgelegt werden könne, jährlich eine Summe an die Vormünder des Anerben zahlen, – und Verfasser nun diese Ergebnisse mit dem Ganzen in Übereinstimmung bringen zu müssen glaubte. Hat er den generellen Begriff einer Stellvertretung und Verwaltung im Namen des Anerben für gerechtfertigt gehalten. Nun kann er aber auf rechtshistorischem Wege die Folgen des Instituts sich in keiner Weise erklären. Warum muss der Interimswirt Weinkauf bezahlen, warum hat er ein eventuelles Successionsrecht, warum erhalten die Kinder die Rechte derer eines wirklichen Colons? Man kann uns darauf nur mit den positiven Bestimmungen der Landesgesetze antworten, aber diese Folgen nicht in einem inneren Zusammenhang entwickeln. Ist die Interimswirtschaft nichts weiter als eine besondere Art der Verwaltung des Colonats, die von der gewöhnlichen vormundschaftlichen Administration abweicht, so ist die ganze Lehre keiner weitläufigen Untersuchung wert.

2.) Wer die historische und doctrinelle Entwicklung unserer Sätze prüft, wird uns Recht geben, dass die Mahljahre mit der Interimswirtschaft, wie sie **Runde** lehrt, und wie sie hie und da im Gebrauch ist, nichts gemein haben, als dass diese eine Nachbildung unseres Instituts ist, ohne auf ihren Fundamenten und Rechtsprinzipien zu ruhen. Unsere Mahljahre sind rein Folge der Rechte, die der überlebende Ehegatte aus dem Rechtsverhältnis der ehelichen Gütergemeinschaft gewonnen hatte, und auf den zweiten Ehegatten nur in dieser Form übertragen konnte, weil Schichtung und Teilung des Gesamtgutes durch das dasselbe umfassende Colonatrecht unmöglich war. Solange das Provinzialrecht gilt, müssen auch die Mahljahre fortbestehen, denn sie sind das einzige Auskunftsmittel zwischen dem besonderen Successionsrecht bei den Colonaten, und den Folgen und Rechten der ehelichen Gütergemeinschaft.

3.) Da wo, abgesehen von einer zweiten Heirat, und von jenen Folgen eines ehelichen Güterverhältnis ein Interimisticum reguliert, ein Fremder mit einstweiligen Colonatrechten auf ein Gut gesetzt, und durch eine künftige Versorgung für sich und seine Kinder vertragsmässig für seine Verwaltung belohnt wird, da ist eine Interimswirtschaft vorhanden. Wir brauchen nur, ohne das ältere Gewohnheits-Recht in seinem vollständigen Zusammenhang zu Hilfe zu nehmen, unsere Colonat-Ordnungen mit den Landesordnungen solcher Gegenden zusammen zu halten, wo das Institut sich, ohne aus den älteren ehelichen Güterverhältnissen entstanden zu sein, gebildet hat, oder wo diese abgestorben, und durch römische und gemeinrechtliche Rechtsprinzipien verdrängt worden sind, um den grossen Unterschied zu fühlen. Nach unserer Eigentums-Ordnung hat der Überlebende, ohne Rücksicht, ob das Gut von ihm herkommt, das Recht, wieder auf das Gut zu heiraten. Der Aufheiratende muss Weinkauf geben, und hat künftig ein Recht auf die Leibzucht, als wenn er des Anerben leiblicher Vater oder Mutter wäre. – Der Entwurf der Meier-Ordnung für Lüneburg von 1801 beschreibt dagegen die Interimswirtschaft folgendermassen; «Sie betrifft den Fall, wenn bei Absterben des Meiers dessen zur Erbfolge berechnigte Kinder, Grosskinder oder Seiten-Verwandte noch nicht so weit herangewachsen sind, dass der Anerbe die Bewirtschaftung des Hofes gleich antreten kann, und die Umstände es erfordern, zu dessen Erhaltung solchen bis dahin mit einem neuen Wirt zu besetzen. Die Witwe kann Einen heiraten, oder die Vormünder können Einen vorschlagen, und der Gutsherr muss einwilligen, wenn er gegen die Unfähigkeit nichts einwenden kann. Den Altenteil erhält er, wenn er den Pflichten gehörig Genüge getan hat.» (§. 118.) Das Gesetz stellt auch den Unterschied der Administration fest, indem diese keine Benutzung des Meierguts begründe (§. 129.). Wissenschaftliche Irrtümer berichtigen sich leicht, aber durch Gesetze werden sie verewigt. Hier sehen wir ein Machwerk, das Colonen und Kinder vergisst, und nur für den Gutsherrn sorgt. Das ist Interimswirtschaft!!

4.) Auch da, wo Mahljahre galten, wo Mahljahre galten, gab es wohl, wenn beide Eltern kurz nacheinander starben, und keine Stiefeltern auf das Gut gekommen wären, eine analoge Einrichtung, wonach man, um die vormundschaftliche Administration zu vermeiden, einen Wirt auf das Gut setzte, und ihm zum Teil die Rechte des mahljährigen Besitzers gewährte, um ihn zu ermuntern, pflichtmässig für das Gut und für die Familie zu sorgen. Diesen Fall unterscheidet Klöntrup sehr scharf, und noch genauer bezeichnet ihn unsere Dorfordnung §. 29., indem sie das Verpachten der Stätte für nachteilig hält (Der Rechtsstreit Höltgemeier zu Mülberge gegen Fiskus camerae betraf betraf eine solche Interimswirtschaft. Die Besitzer des Colonats starben im Jahr 1786 kurz nacheinander. Und da der

Anerbe erst  $\frac{3}{4}$  Jahre alt war, wurde das Gut einer älteren Schwester und deren Bräutigam auf 27 Mahljahre übertragen. Der Anerbe war später, um sich den Militärdienst zu entziehen, ausser Landes gegangen, und sein Vermögen war dem Fiskus zugesprochen worden. Die Tochter glaubte nun, das Anerbrecht sei auf ihre Kinder übergegangen. Dem Fiskus wurde aber das Colonat, und der Klägerin die Leibzucht durch Sentenz vom 26. Juni 1807 zugesprochen). Die Eigentums-Ordnung XI. §. 11. deutet das Verhältnis nur an in den Worten: «Personen, so durch Heirat oder sonst auf gewisse Jahre auf das Erbe gekommen ist.»

Zu einer solchen Massregel kann aber jetzt nicht mehr in Folge ältere Provinzial-Verfassung geschritten werden, sondern es ist Sache des vormundschaftlichen Gerichts, innerhalb der Schranken unserer Pupillen-Ordnung, für die verwaisten Minderjährigen die zweckmässigste Vorsorge zu treffen. Unbegreiflich ist es aber, dass man unser so scharf markiertes, in seinen Grundlagen und Folgen sich so klar zu Tage legendes Institut der Mahljahre noch immer mit der Interimswirtschaft vermengt. Unbedenklich haben unsere Richter, seit dem Erscheinen von **Rundes** Werk, dessen Lehren überall zum Grunde zu legen bestrebt, und unsere Mahljahre als Interimswirtschaft bezeichnet. Die Nachbarn taten dieses nicht minder. Man lese z.B. Fuhrer (Meierrechtliche Verfassung in der Grafschaft Lippe. Lemgo 1804), welcher seine alten Mahljahre völlig in jene Interimswirtschaft verwandelte. – Der neueste Bearbeiter unseres Bauernrechts, Vogelsang a.a.D., gibt unter der Rubrik: Interimswirtschaft, nicht anderes als einen Nachklang von **Runde**. Wie glücklich ist man doch, wenn man so ein Buch hat, von dem man überzeugt ist, dass es seinen Gegenstand erschöpfe, und alles eigene Studium in den Quellen überflüssig mache! – Sehr hat es uns aber betrübt, unsere in dem Paderborner Meierrecht gegebene Untersuchung vom Oberlandesgericht zu Halberstadt, als Revisionshof unserer Provinz, gerade weg annulliert zu sehen. In Sachen Röge gegen Röge heisst es in dem Revisionserkenntnis vom 18. Januar 1833, mit Verwerfung unserer im I. Band der Paderborner Provinzial-Rechte gegebenen Ansichten: «der Konsensbrief des Gutsherrn mach dem Interimswirt nur auf die Dauer der Mahljahre zum Verwalter des Colonats. Während derselben tritt er in alle Rechte und Verpflichtungen desselben, und erhält nach deren Beendigung einen durch den entrichteten Weinkauf und die Verwendung seines peculii (Ersparnisse) in die Stätte, sowie durch seine sorgfältigere oder schlechtere Verwaltung gerechtfertigten Anspruch auf grössere oder geringere Leibzucht. Seine auf der Stätte geborenen Kinder sind ex pacto et providentia (aus Übereinkunft und Vorsehung) zur Succession, eventualiter (letztlich) zum Brautschatz berechtigt.» Am Schluss des Erkenntnisses wird «die Konservation der gutsherrlichen Rechte, und sodann erst die des Anerben» als Entstehungsgrund der mahljährigen Verwaltung angegeben. «Und wenn der in Bezug genommene Schriftsteller die Interimswirtschaft mit der Gütergemeinschaft in Verbindung bringen will, so kann man ihm, in der Allgemeinheit, wie dieser Satz aufgestellt wird, nicht Recht geben.» Wir haben fürwahr nicht allgemeine Sätze hingestellt, sondern streng untersucht und geschieden, was Interimswirtschaft und Mahljahre seien. Da unsere Gründe nun nicht widerlegt sind, so wollen wir ruhig abwarten, wer Recht behält. Irrig ist es aber in jenem Erkenntnis, wenn die Richter behaupten, Verfasser hätte das Recht der auf der Leibzucht geborenen Kinder, einen Brautschatz zu fordern, aus dem Wesen der Gütergemeinschaft hergeleitet. In Beziehung auf diese Frage wird das Erkenntnis unten noch näher beleuchtet werden.

5.) Aus der Natur und aus der Entstehung der Mahljahre, aus dem unbestrittenen Rechtsverhältnis der ehelichen Gütergemeinschaft, ist es immer gefolgert worden, dass die Mahljahre nur für Stiefeltern, und nicht für die leiblichen Eltern gelten können. Aber es wird eine ganz gewöhnliche Erscheinung sein, dass der Überlebende nach Ablauf derselben mit auf die Leibzucht zieht. Man braucht nur die Jahre zu überschlagen.

Vielleicht haben deshalb die Eigentums-Ordnungen von 1669 und 1741 sich etwas schwankend ausgedrückt, und zu Irrtümern Veranlassung gegeben. Die revidierte Eigentums-Ordnung, die sich überall in ihren Rechtssätzen auf erwiesenen Herkommen gründete, hat aber jede Missdeutung auf, indem sie (XI. §. 1.) das Prinzip der Gütergemeinschaft an die Spitze stellt, auch im §. 17. ausdrücklich sagt, «Wenn ein Stättebesitzer wieder heiratet, und hat aus der vorigen Ehe Kinder, so muss der fremden auf die Stätte geheirateten Person, auf den Fall, wenn sein Ehegatte, nämlich der leibliche Vater oder Mutter der Kinder, vor ihm versterben sollte, eine gewisse Anzahl von Jahren zum Besitz der Stätte verschrieben werden.»

Neuerlich ist die Frage wieder streitig geworden, und wir haben sie teilweise schon oben §. 76. erörtert, wo die Rechte des Anerben untersucht wurden. In der dort angeführten Sache Schröder gegen Distelmeyer verlangte die Anerbin von ihrem leiblichen Vater, als mahljähriger Besitzer, die Abtretung des Colonats. Das Gericht zu Vlotho erkannte am 8. Juli 1826 sehr richtig, dass leibliche Eltern nie als mahljährige Besitzer oder Interimswirte können angesehen, und gezwungen werden, auf die Leibzucht zu ziehen. Indem dieses gegen alle Rechtsgrundsätze anstossen, und eine Erbfolge schon unter Lebenden bewirkt werde. In der Grafschaft Ravensberg, wie im Fürstentum Minden, habe dieses nie

Statt gefunden. Das Erkenntnis des Oberlandesgericht vom 21. Oktober 1828 bestätigt dies Entscheidung, und sprach es aus, dass die Mahljahre stets nur für die mit dem Überlebenden auf die Stätte gelangende Person festgesetzt werden. Die Eigentums-Ordnung wurde in diesem Sinn ganz richtig erklärt, und ebenso bemerkt, dass im gegenwärtigen Falle der Vater durch die Beweinkaufung der Stätte, vermöge der allgemeinen Gütergemeinschaft alle Rechte erworben habe, welche seiner Frau selbst zugestanden. Der Entwurf der revidierten Eigentums-Ordnung, welche von den Rechtsgelehrten herrühre, die mit den Provinzial-Gesetzen völlig bekannt, und folglich die besten Ausleger derselben seien, liefere den Beweis, dass die Eigentums-Ordnung nie zum Nachteil der leiblichen Eltern sei gedeutet worden. Durch dieses wohl begründete Erkenntnis wurde zugleich eine gegenteilige Entscheidung des Revisionsgericht zu Halberstadt, in Sachen Schröder gegen Schröder (In dieser Sache hatte das Gericht zu Lübbecke und das Oberlandesgericht (2. August 1817 und 11. Januar 1818) konform erkannt, dass den Anerben, der von der leiblichen Mutter und ihrem mahljährigen Gatten das Colonat forderte, zurück gewiesen. Beide bezeugten, dass das Gesetz nie anders erklärt und angewendet worden sei. Als so, dass nur die Stiefeltern, nicht aber den leiblichen Eltern Mahljahre bestimmt würden, im Fall Einer von diesen zur zweiten Ehe schreite. Von den Mahljahren könne daher nur dann die Rede sein, wenn der leibliche Vater oder die leibliche Mutter des Anerben nicht mehr am Leben sei. Diese selbst könnten nicht gezwungen werden, ihr Eigentum abzutreten. Das Oberlandesgericht zu Halberstadt hob beide Erkenntnisse auf (12. Oktober 1819), sprach dem Anerben das Colonat zu, und verwies die Mutter mit ihrem zweiten Gatten auf die Leibzucht) zurück gewiesen, und bemerkt, dass nach §. 6. der Einleitung zum Allgemeinen Landrecht, ältere Entscheidungen den Richtern nicht bestimmen dürften, von seiner Überzeugung abzugehen. Dennoch reformierte das Gericht zu Halberstadt per sent. vom 29. Januar 1830 auch jene beiden Erkenntnisse, und deduzierte (folgerte) aus der Eigentums-Ordnung XI. §. 10. und 11., dass der leibliche Vater, wenn derselbe zu einer anderen Ehe geschritten sei, nach Ablauf der Jahre auf die Leibzucht ziehen müsste, weil das Gesetz sage: «ziehen die Alten auf die Leibzucht.» Es könne daher keineswegs auf die Stiefeltern beschränkt werden. Dieses wird auch als das vollkommen Rechts gemässe geschildert, dass gegen die Regeln der Gütergemeinschaft nicht verstosse. Denn mit Eingehung einer zweiten Ehe muss geschichtet werden. Die Gütergemeinschaft wird aufgehoben. Der Überlebende kann daher nicht im ausschliesslichen Besitz des Colonats bleiben. Die bewilligten Wirtschaftsjahre dienen bei der Unteilbarkeit des Gutes mit zur Ausgleichung der Rechte. Dann wird der Hauptgrund für die Meinung, dass leibliche Eltern sich Mahljahre müssen gefallen lassen, aus Osnabrückschen Zeugnissen (in Struckmann Beiträgen) entlehnt, indem die Osnabrücksche Eigentums-Ordnung mit der Minden-Ravensbergischen im Wesentlichen übereinstimme. Wenn nun gleich v. Vincke (ohne massgebliche Gedanken), wie auch der zweite Richter bemerkte, ausdrücklich bei den gleichlautenden §§. des Gesetzes sagt, dass nur der Stiefvater oder die Stiefmutter, nicht aber leibliche Eltern durch Mahljahre vom Colonat könnten verdrängt werden. So wird dieses doch mit andern Stellen, die der Kommentator gerade durch jenen Ausspruch vor Missdeutungen schützen will, auf eine wenig passende Weise zu widerlegen sucht. Es ist freilich bekannt, dass beide Gesetze beinahe gleichlautend abgefasst sind, und auf denselben Fundamenten und Ansichten ruhen, dass auch das Verhältnis der ehelichen Gütergemeinschaft Beiden zum Grunde liegt. Im Osnabrückschen wurde dieses allmählich unter den Landbewohnern verdrängt, und hierdurch konnten also dort gegenteilige Ansichten, ein abweichendes Herkommen, allmählich Raum gewinnen, während bei uns das Institut der Gütergemeinschaft fortwährend sich befestigte, und überall streng seine Folgen äusserte. Die beiderseitigen Partikularrechte konnten daher nach ganz verschiedenen Richtungen eine Ausbildung gewinne. Klöntrup a.a.D. hielt noch an der Ansicht fest, dass nur dem zweiten Ehegatten Mahljahre gesetzt würden. Dieses ist das ursprüngliche und reine Herkommen in ganz Westfalen. Vorzüglich deutlich drückt sich darüber die Münstersche Eigentums-Ordnung Titel 9. §. 13. und 14. aus. Holsche a.a.D. bezeugt in Tecklenburg, dass der leibliche Vater und die leibliche Mutter nicht an die Mahljahre gebunden sind. Fuhrer a.a.D. bemerkt dasselbe für das Fürstentum Lippe. In Minden und Ravensberg hat man durchaus nie an diesem Recht des überlebenden Gatten gezweifelt. Man liest darüber das Zeugnis in den Berichten der Ämter vom Jahr 1764. In der handschriftlichen Sammlung von Stüve heisst es: « Wenn der auf Mahljahre Sitzende verstirbt, bevor beide Ehegatten die Leibzucht bezogen, bleibt dem, welchem das Colonat gehört, und darauf geheiratet, das Colonat. Siehe Attest des Amtes Werther in Sachen Witwe Meyern gegen Sohn vom 27. Februar 1762. Osnabrücksche Eigentums-Ordnung Kapitel 4. §. 23. Wenn schon die verschiedenen Mahljahre ablaufen, so verbleibt dennoch der noch lebende Vater oder Mutter in der Possession des Colonats. Siehe Attest des Amtes Sparenberg in Sachen Marten gegen v. Vincke von 1766. (Das Attest der fünf Sparrenbergischen Beamten ging einhellig dahin; «dass nach der bisherigen Observanz der leibliche Vater oder Mutter, dem die Stätte auf 105 Jahre aufgetragen worden, ungeachtet der Anerbe das 28ste Jahr erreicht, oder wenn derselbe sich auch durch seine Abwesenheit und Aussenbleiben des

*Anerbrechts verlustig gemacht hätte, und die dem induzierten Ehegatten bestimmten Mahljahre verstrichen wären, so lang es ihnen gefällt, und sie das Colonat gehörig administrieren, solches zu behalten berechtigt, und die Leibzucht wider Willen zu beziehen nicht schuldig, auch der Gutsherr keine Befugnisse habe, die Stätte an sich zu nehmen, und mit neuen Colonnen zu besetzen.» – Noch ist ein Attest des Domkapitels vom 11. August 1707 aufgefunden worden, welches während der Bearbeitung der Eigentums-Ordnung beigebracht wurde.)*

In den Bemerkungen der Stände zur Eigentums-Ordnung, bei deren Revision, heisst es: «dass der §. 8. Kapitel 12. der Eigentums-Ordnung, wofern der Stiefvater oder die Stiefmutter auf Mahljahre zu sitzen kommen usw. nicht dahin verstanden werden könne, dass, wenn eine Frau zur zweiten Ehe schreitet, sie mit ihrem zweiten Ehemann, der den Weinkauf erlegt, von Zeit der Heirat auf Mahljahre zu sitzen komme. Sie hat vermöge der Gütergemeinschaft dasselbe Recht, wie der Mann, der zur zweiten Ehe schreitet.» Auch Zurhellen sagt in seinem Entwurf: «den leiblichen wieder heiratenden Eltern bleibt die Stätte zeitlebens, den Stiefeltern nur auf bestimmte Mahljahre. Ita jud. von der Regierung in Sachen Quade gegen Quade und Mertens gegen Vincke.» Wir fügen noch die in 2 Instanzen erfolgte Entscheidung in Sachen Schäfer gegen Schäfer in der Bauerschaft Holsen hinzu, wo im Jahre 1784 dieselben Ansichten als gesetzlich und herkömmlich aufgestellt wurden. Durch alle diese Beispiele bestätigt sich die Wichtigkeit der Sätze der revidierten Eigentums-Ordnung, welche immer nur das bestehende auffasste. – Die richtige Ansicht scheint nun auch neuerdings wieder durchgedrungen sein, wie die in der Rechtssache Meyer gegen Meyer ergangenen drei gleichlautenden Erkenntnisse (Quernheim 19. Februar 1828; Paderborn 30. September 1828; Berlin, de publ. 8. Juli 1830.) bekunden. Im Jahr 1806 war der Colon gestorben, und dessen Witve verheiratete sich im Jahr 1808 wieder. Der jüngste Sohn erster Ehe wurde als Anerbe bestimmte, und da er erst 10 Jahre alt war, wurden die Mahljahre auf 18 Jahre festgesetzt. Der Anerbe starb im Jahr 1816. Die Mahljahre waren mit dem Jahr 1826 abgelaufen, und der dem Anerben unmittelbar vorgehende Sohn klagte auf Abtretung der Stätte. Der Kläger verlor aber seinen Prozess in allen drei Instanzen, auf den Grund, dass die leibliche Mutter noch am Leben war. Der erste Richter sagt, unter Bezugnahme auf die Rechtsausführung in dem Erkenntnis Uffelmann gegen Uffelmann (In dem in dieser Sache vom Gericht Quernheim unterm 10. März 1827 erlassenen Erkenntnisse sind die Gründe für die richtige Meinung vollkommen genau und überzeugend zusammengestellt. Es wurde kein Rechtsmittel eingelegt), dass leibliche Eltern bei ihren Lebzeiten nicht verbunden seien, die Stätte den Kindern gegen ihren Willen abzutreten, indem das, was von Mahljahren bedingt sei, nicht die zur andern Ehe schreitenden Eltern, sondern nur die angeheirateten Ehegatten derselben betreffe. Auch der zweite Richter deduziert (folgert) aus der Fassung des Edikts, dass nur die Stiefeltern auf Mahljahre angewiesen werden, und wenn der Ausdruck des §. 10.: «so ziehen die Alten auf die Leibzucht,» dieses zweifelhaft machen könne, so erläuterte es doch der folgende §. 11., welcher im Gegensatz deutlich zeige. In dieser Sache kam aber noch eine bedeutende Einrede vor, die eine andere Seite des Falles berührte. Beklagter hatte nämlich opponiert, dass von gar keinem Anerbrecht die Rede sein könne, weil die Heirat im Jahre 1808 unter der Herrschaft der fremden Gesetzgebung, die kein solches kenne, geschlossen sei. Anderen teils ein solches Recht durch das im Jahr 1816 erfolgte Ableben der vermeintlichen Anerben nicht auf den Kläger übertragen sei. Die Richter waren der Meinung, dass diese Einrede hier nicht zur Sprache komme, indem ein Erbrecht nach denjenigen Gesetzen beurteilt werden müsse, welche zur Zeit des Anfalls galten. Dieser Zeitpunkt falle, mit dem Ableben des Vaters, in das Jahr 1806, wo die Eigentums-Ordnung noch volle Kraft gehabt habe. Das Anerbrecht sei also schon vor dem Jahr 1808 gewonnen gewesen, und da das Gesetz bestimme, dass, wenn der jüngste Sohn nicht Anerbe werden könne, der zunächst folgende dazu ernannt werden solle, so könne kein Zweifel darüber sein, dass dem Kläger das Anerbrecht allerdings competire (im Wettbewerb stehen).

a.) Hiermit beschränken die Richter die dem Überlebenden kompetierende (konkurrierende) Rechte auf eine dem Provinzialrecht und den von ihnen selbst ausgesprochenen Grundsätzen widersprechende Weise. Dann wäre das Anerbrecht mit dem Tode des Vaters schon angefallen, so hätte der Überlebende höchstens einen Niessbrauch. Vermöge der Gütergemeinschaft gehen aber alle Colonat- und Anerbrechte auf ihn über, und die Erbschaft fällt nicht dem Anerben an, sondern der überlebende Ehegatte hat alle Rechte des wirklichen Anerben. Siehe §. 76.

b.) In Beziehung auf die geänderte Verfassung widerspricht es den eigenen vielfältig geäußerten Ansichten der Richter. Denn wenn mit dem Jahr 1808 das Anerbrecht und die besondere Successions-Ordnung durch den Code Napoleon aufhörte, so hätte doch nur das Recht des lebenden Anerben bestehen, mit dessen Tode aber nicht ein neues Anerbrecht ins Leben treten können, wie auch in der oben §. 76. angeführten Sache Beckmann gegen Beckmann in drei Instanzen ausgesprochen wurde. – Was nun das in dem oben angeführten Erkenntnisse vom Oberlandesgericht zu Halberstadt zum Grunde gelegte Osnabrücksche Recht betrifft, so hat freilich Struckmann (Praktische Beiträge II,) aufs strengste

urkundlich und juristisch nachgewiesen, dass nach demselben, wenn der Überlebende zur zweiten Ehe schreitet, beide Ehegatten das Erbe von neuem aufgetragen wird, und zwar, wenn ein Anerbe aus erster Ehe vorhanden ist, auf Mahljahre, die für beide Gatten gelten, nicht weil dem Anerben bereits ein Recht am Colonat deferirt (vermittelt) wäre, «sondern nur als eine in gewissen Beziehungen, und bloss in Rücksicht auf die Wiederverheiratung des überlebenden Ehegatten beschränkte, aus eigenem Recht entspringende Colonat-Verwaltung,» welche deshalb eingeführt ist, «um dem Anerben sein künftiges Recht zu sichern, und den zu befürchtenden Nachteilen einer stiefelterlichen Geschäftsführung Grenzen zu setzen.» Der Verfasser gibt zu, dass der Längslebende, wenn er nicht wieder heiratet, jederzeit Herr der Stätte bleibt, als Folge «der auf Lebenszeit dem überlebenden und verstorbenen Ehegatten gemeinschaftlich geschehenen Übertragung des Colonatrechts.» Wir müssen also eine Resolutiv-Bedingung für dieses wohlervorbene Recht voraussetzen. Es liegt darin ein Abstand des zur zweiten Ehe schreitenden Colon von der anfänglich auf Lebenszeit geschehenen Übertragung des Hofes. – Wir können aber die Bestimmungen der westfälischen Colonatrechte, und die grossen Rechte, welche der aufheiratende Ehegatte gewinnt, nicht bloss dem Vertrag mit dem Gutsherrn, und der Bezahlung des Weinkaufs zuschreiben, sondern müssen notwendig als Basis das Verhältnis der ehelichen Güter-Gemeinschaft annehmen. Deshalb gibt das Osnabrücksche Recht, ebenso wie das wie das unsrige, den überlebenden Ehegatten das vollständige lebenslängliche Colonatrecht. Bei der zweiten Heirat konnte nun keine Schichtung eintreten. Man liess daher dem Überlebenden die lebenslängliche Colonat-Berechtigung, und dem zweiten Ehegatten setzte man Mahljahre. Dieses ist das Angemessene, billig Konsequente, und es hat sich als allgemeines Herkommen in allen Provinzen Westfalens ausgebildet. Nur Osnabrück hat, wie Struckmann vollständig beweist, ein anderes Herkommen. An die Stelle der Schichtung tritt der Ausweg, dass die Mahljahre, für den Überlebenden sowohl als Aufheiratenden, bestimmt werden. Dies ist aber ebenso hart, gegen die leiblichen Eltern, als das richtige System des Partikular-Rechts verletzend. Der, welcher durch Anerbrecht oder durch Heirat und Gewinn das Colonat-Recht auf Lebenszeit erworben hat, muss dasselbe nicht wieder durch eine Heirat verlieren können. Deshalb wird gerade der Mahljährige nur auf gewisse Jahre beliehen. Das Herkommen scheint sich im Osnabrückschen dadurch eingeschlichen zu haben, dass

1.) in den meisten Fällen der Wiederheiratende die Mahljahre so festsetzen liess, dass er alsdann mit dem zweiten Ehegatten auf die Leibzucht zog, indem nach Ablauf derselben auch für ihn das vorgerückte Alter dieses Bedürfnis herbeiführte;

2.) Dass die gutsherrliche Gewalt dieses allmählich befestigte, indem sie nur unter solcher Bedingung die Einwilligung zur Heirat erteilte;

3.) Dass man den Haltepunkt fester Prinzipien über das eheliche Güterverhältnis der Colonnen verlor. Gewiss hat im Osnabrückschen ebenso wie bei uns die Gütergemeinschaft unter den Bauern Eingang gefunden, und das Colonat-Verhältnis hat sich, wie die Osnabrücksche Eigentums-Ordnung beweist, hernach geformt. Der Einfluss der neuen Juristen hat sich aber allmählich verdrängt, und was an Folgen derselben im Gesetz stehen blieb, ist daher ohne Fundament und konsequente Prinzipien zur Anwendung gebracht worden. Es hat daher Mehrere (Kreuzhagen; Klöntrup) die Ansicht fortwährend verfochten, dass die Mahljahre den ursprünglichen Wehrfester nicht binden. Andere haben dies dahin modifiziert, dass, da der Stiefvater nach Ablauf der Mahljahre die Stätte verlassen müsse, die leibliche Mutter auch dazu gehalten sei, weil sie als Ehegattin dem Mann auf die Leibzucht zu folgen verbunden sei. Das Herkommen und gesetzliche darauf gegründete Bestimmungen haben es aber durchgesetzt, dass beide leibliche Eltern durch eine zweite Heirat gebunden werden, sich Mahljahre setzen zu lassen. Nimmt man jedoch an, dass der Bauer in ehelicher Güter-Gemeinschaft lebt, so widerstreitet es denjenigen Prinzipien, dass der überlebende Ehegatte dem Anerben weichen soll. Und nimmt man keine eheliche Gütergemeinschaft an, so wäre doch zu unterscheiden, ob das Colonat vom Überlebenden oder vom Verstorbenen herrührt. Man hat aber auch über beide Verhältnisse nicht reflektiert, sondern sich an die Worte der Eigentums-Ordnung gehalten, und solche der durchgesetzten Observanz gemäss missdeutet. Deren Ansicht ist es aber dort so wenig, als bei uns gewesen, den leiblichen Prens deshalb, weil er wieder heiratet, wohlervorbener Rechte verlustig zu erklären, und ihn zu zwingen, auf die Leibzucht zu ziehen.